

99160016261000, 99160016261000

Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/262970586/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99160016261000, 99160016261000
Leistungsbezeichnung I	Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden
Leistungsbezeichnung II	Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Erzeugungsmeldung, Traubenerntemeldung, Bericht Traubenernte Weinerzeugung, Erntemeldung, Weinerzeugungsmitteilung, Bestandsmitteilung Traubenernte, Mitteilung der Traubenernte, Bestandsinformation Wein
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Weinbau (160)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz 13.02.2025
Handlungsgrundlage	<p>Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung: Art. 31 u. 33 Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1); Art. 22 und 24 der Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60);</p> <p>§ 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_29.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_72.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_73.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_74.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_75.html</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-WeinRDV RPrahmen</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/wein_v_1995/_29.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_72.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_73.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_74.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/agrstatg/_75.html</p> <p>https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-WeinRDV RPrahmen</p>
Teaser	Als Winzerin oder Winzer, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, sind Sie zur Meldung Ihrer Traubenernte und Weinerzeugung verpflichtet.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Als Winzerin oder Winzer mit mehr als 0,1 Hektar Rebfläche, Genossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annimmt, müssen Sie Ihre Traubenernte und Weinerzeugung der zuständigen Stelle melden.

Unter bestimmten Voraussetzungen brauchen Sie Ihre Weinerzeugung und Traubenernte nicht zu melden.

Als Vollablieferin oder Vollablieferer von Teilflächen, also sogenannte Teilablieferin oder Teilablieferer, die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen Sie die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben beziehungsweise Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden.

Dies gilt nicht, wenn alle Teilabliefererinnen oder Teilablieferer einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben. Dann werden die einzelnen Teilabliefererinnen und Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Es handelt sich um eine reine Meldung. Es wird kein Bescheid durch die Behörde erstellt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Zur Meldung sind Sie als Winzerin und Winzer, Traubenerzeugerin und Traubenerzeuger, Genossenschaft und anerkannte Erzeugergemeinschaft, die Trauben oder Maische annehmen mit ****Ausnahme****

- der vollabliefernden Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft
- der Betriebe, deren Rebfläche weniger als 0,1 Hektar beträgt und die die davon stammenden Erzeugnisse nicht vermarkten

Modul

Sachverhalt

verpflichtet.

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die von einem anderen Betrieb Weintrauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen.

Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Wurde weniger als 10 Hektoliter Wein aus zugekauften Erzeugnissen hergestellt, so ist die Herstellerin oder der Hersteller nur dann meldepflichtig, wenn diese oder Teile davon vermarktet werden.

Kosten

kostenlos

Verfahrensablauf

Ihre Traubenernte oder Weinerzeugung müssen Sie schriftlich melden. Dazu erhalten Sie bei der zuständigen Stelle ein Formular. Das Formular füllen Sie entsprechend aus und reichen es dort wieder ein.

Alternativ können Sie Ihre Traubenernte und Weinerzeugung auch im Online-Dienst Weinbau vornehmen.

Das Formular können Sie in Rheinland-Pfalz von der Homepage der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz herunterladen, ausdrucken, ausfüllen und bei der zuständigen Stelle einreichen.

Außerdem können Sie Ihre Traubenernte und Weinerzeugung über das Weininformationsportal (WIP) melden. Dazu melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten im Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an und rufen dort die Eingabemaske zur Meldung der Traubenernte und Weinerzeugung auf. Dort geben Sie alle erforderlichen Daten ein. Wenn Sie abschließend auf den Button „Senden“ klicken, wird Ihre Meldung an die

Modul	Sachverhalt
	zuständige Stelle gesandt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen Ihre Traubenernte und Weinerzeugung bis zum 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres bei der zuständigen Stelle melden. Nach dem 15.01. gelesene Trauben, beispielsweise für Eiswein, müssen Sie unverzüglich nachmelden.
weiterführende Informationen	https://www.lwk-rlp.de/de/alle-informationen-zur-land-wirtschaft-und-weinbau-in-rheinland-pfalz/ https://www.lwk-rlp.de/de/alle-informationen-zur-land-wirtschaft-und-weinbau-in-rheinland-pfalz/
Hinweise	<p>Nicht meldepflichtig sind vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft.</p> <p>Ebenfalls**** nicht meldepflichtig sind Traubenerzeugerinnen und Traubenerzeuger oder Winzerinnen und Winzer, deren Rebfläche weniger 0,1 Hektar umfasst und die keinen Teil Ihrer Ernte in irgendeiner Form in Verkehr bringen.</p> <p>In Rheinland-Pfalz wird zwischen der Meldung für eigene und zugekaufte Erzeugnisse unterschieden. Daher gibt es eine weitere Meldung nur für zugekaufte Erzeugnisse.</p>
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine reine Meldung. Daher ist kein Rechtsbehelf erforderlich.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Traubenernte und Weinerzeugungsmeldung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen Entgegennahme <ul style="list-style-type: none"> • betrifft alle Winzer und Genossenschaften oder anerkannter Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen <ul style="list-style-type: none"> • Pflicht zur Meldung der Traubenernte und Weinerzeugung <ul style="list-style-type: none"> • unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Meldepflicht <ul style="list-style-type: none"> • Formular von der zuständigen Stelle • Abgabetermin: spätestens 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres • Zuständig: Zuständige Stelle je nach Bundesland

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • in Rheinland-Pfalz: Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Zuständige Stelle	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Ja</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Ja</p>
Ursprungsportal	<p>Report grape harvest and wine production for products from own produce (TEM / WEM), Traubenernte- und Weinerzeugung für Produkte aus eigenen Erzeugnissen (TEM / WEM) melden</p>